

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1983

Nummer 25

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	20. 6. 1983	Erste Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (1. MeldDÜV NW)	221
	31. 5. 1983	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach	224
	6. 6. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	224

210

Erste Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (1. MeldDÜV NW)

Vom 20. Juni 1983

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474) wird verordnet:

§ 1

Verfahren, Zuständigkeit und Datensicherung

(1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Darüber hinausgehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Die regelmäßige Übermittlung von Daten in den in dieser Verordnung geregelten Fällen erfolgt in schriftlicher Form sowie nach näherer Vereinbarung durch Datenübertragung oder auf Datenträgern, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird; automatisierte Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten aus dem Melderegister ermöglichen, sind nur nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zulässig. Bei Übermittlung in schriftlicher Form hat der Versand in einem verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenträger sind gesichert zu versenden. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für den Empfänger bestimmt sind. Nicht für den Empfänger bestimmte personenbezogene Daten sind vor der Versendung zu löschen.

Vor der Rücksendung sind Datenträger vollständig zu löschen; abweichend hiervon sind Datenträger, deren Inhalt nicht eindeutig ist, mit einer ausreichenden Beschreibung der Mängel unverzüglich und unverändert an die Meldebehörde zurückzusenden.

(3) Bei mehreren Wohnungen eines Betroffenen werden mit Ausnahme der §§ 7 und 8 die Daten von der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde übermittelt.

§ 2

Datenübermittlungen zum Zwecke der Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen

(1) Zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht dürfen die Meldebehörden der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle personenbezogene Daten übermitteln, und zwar

1. zum 1. Februar eines jeden Jahres von den Kindern, die im selben Jahr erstmals schulpflichtig werden,
2. bei der Anmeldung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Anschrift,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 MG NW.

§ 3

Datenübermittlungen zum Zwecke der Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen

(1) Für die Ehrung von Altersjubilaren zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie für die Ehrung von Ehepaaren aus Anlaß des 50jährigen (goldenen), 60jährigen (diamantenen), 65jährigen (eisernen), 70jährigen und 75jährigen Ehejubiläums durch den Bundespräsidenten und die Landesregierung dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten der Betroffenen an die in Absatz 3 bezeichneten Behörden übermitteln.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Anschrift,
4. der Tag der Geburt bei Altersjubilaren oder
5. der Tag der Eheschließung bei Ehejubilaren und
6. die Angabe, ob der Betroffene Deutscher ist, sofern nicht die Ehrung aus Anlaß des 50jährigen oder 60jährigen Ehejubiläums erfolgt,
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 MG NW.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Daten werden mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Ereignis übermittelt

1. von der kreisangehörigen Gemeinde an den Oberkreisdirektor zur Weiterübermittlung an den Regierungspräsidenten bei 50- oder 60jährigen Ehejubiläen oder zur unmittelbaren Weiterübermittlung an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen,
2. von den kreisfreien Städten an den Regierungspräsidenten bei 50- oder 60jährigen Ehejubiläen oder unmittelbar an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.

§ 4

Datenübermittlungen für Zwecke der Gesundheitsaufsicht

(1) Für Zwecke der Gesundheitsaufsicht dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt aus Anlaß der An- oder der Abmeldung personenbezogene Daten der Einwohner mit folgenden Berufen übermitteln:

Arzt, Zahnarzt, Dentist, Apotheker, Hebamme, Wochenpflegerin, Krankenschwester und -pfleger, Kinderkrankenschwester und -pfleger, Krankenpflegehelfer/in, Masseuse, Masseuse und medizinischer Bademeister, Krankengymnast, medizinisch-technischer Assistent, Diätassistent, Logopäde, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Orthoptist, Zytologie-Assistent, Gesundheitsaufseher, Desinfektor, Heilpraktiker.

(2) Von den nach Absatz 1 Betroffenen werden mindestens monatlich folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademischer Grad,
3. Tag der Geburt,
4. Anschrift,
5. Beruf,
6. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 MG NW.

§ 5

Datenübermittlungen an Finanzämter

Die Meldebehörden dürfen den für ihren Bereich zuständigen Finanzämtern zur Sicherung des Steueraufkommens bei einer Abmeldung in das Ausland wöchentlich folgende personenbezogene Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtstag,
4. letzte Anschrift der Hauptwohnung,
5. Tag des Auszugs.

§ 6

Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Zum Zwecke der Erfüllung der den Ausländerbehörden durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen die Meldebehörden den zuständigen Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern übermitteln.

(2) Aus Anlaß einer Anmeldung, Abmeldung, Änderung der Hauptwohnung, Eheschließung, Ehescheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, Namensänderung, Änderung staatsangehörigkeitsrechtlicher Verhältnisse, sowie des Todes werden folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort (einschl. Staat) der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzlicher Vertreter,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Anschrift,
8. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 MG NW.

Zusätzlich werden folgende Daten übermittelt

- a) aus Anlaß der Anmeldung:
 1. Familienstand,
 2. Paß/Personalausweis (Bezeichnung, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer); die Übermittlung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde,
 3. Tag des Einzugs,
 4. frühere Anschrift,
- b) aus Anlaß der Abmeldung:
 1. Familienstand,
 2. Tag des Auszugs,
 3. neue Anschrift,
- c) aus Anlaß der Änderung der Hauptwohnung: die bisherige Hauptwohnung,
- d) aus Anlaß der Eheschließung, der Ehescheidung, der Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe: der Tag des personenstandsrechtlichen Ereignisses. Bei einer Eheschließung werden daneben die Vor- und Familiennamen, der Tag der Geburt und die Staatsangehörigkeit des Ehegatten sowie dessen Anschrift übermittelt,
- e) aus Anlaß einer Namensänderung:
 1. Familienstand,
 2. bisheriger und neuer Vor- und/oder Familienname,
 3. Tag der Namensänderung,
- f) aus Anlaß einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Änderung:
 1. Familienstand,
 2. Staatsangehörigkeit (bisherige, neue, weitere, Tag der Änderung),
- g) aus Anlaß des Todes: der Sterbetag.

(3) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes werden dessen folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag und Ort (einschl. Staat) der Geburt,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschrift,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift).

§ 7

Datenübermittlungen an Polizeibehörden

(1) Zur Erfüllung der der Polizei durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen die Meldebehörden den zuständigen Kreispolizeibehörden regelmäßig die erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 31 Abs. 1 MG NW übermitteln. Soweit die Meldebehörden das

Melderegister automatisiert führen, dürfen die genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden. Solange die Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nicht gegeben sind, dürfen die Meldebehörden die genannten Daten den Kreispolizeibehörden monatlich einmal auf Listen oder Mikrofilmen übermitteln; abweichende Vereinbarungen zwischen Meldebehörde und Kreispolizeibehörde über längere Übermittlungsfristen sind zulässig.

(2) Die Kreispolizeibehörden dürfen von der Möglichkeit des Abrufs nach Absatz 1 Satz 2 oder der Einsichtnahme in die Listen oder Mikrofilme nur Gebrauch machen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Sie haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß Abruf und Einsichtnahme nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen und nicht mehr benötigte Datenträger unverzüglich vernichtet werden.

(3) Für Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie der Bereinigung personenbezogener kriminalpolizeilicher Sammlungen werden von den Meldebehörden den in Satz 2 genannten Polizeibehörden monatlich in Fällen der An- und Abmeldung einschließlich Todesfällen folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag der Geburt,
4. Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung),
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Übermittlungssperren,
10. Sterbetag und -ort.

Anlage Wird das Melderegister automatisiert geführt, sind die Daten gemäß der Anlage dem Landeskriminalamt, andernfalls der zuständigen Kreispolizeibehörde zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine personenbezogenen kriminalpolizeilichen Sammlungen geführt werden, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Hat der Betroffene mehrere Wohnungen, gelten diese Vorschriften für die Meldebehörden der Haupt- und der Nebenwohnung.

§ 8

Datenübermittlung an Straßenverkehrsämter

Soweit automatisierte Verfahren, die den Abruf von Daten ermöglichen, bestehen, dürfen die Meldebehörden aus Anlaß der Zulassung von Fahrzeugen, der Ersatzausfertigung von Führerscheinen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung den Straßenverkehrsämtern folgende personenbezogene Daten übermitteln, um die Richtigkeit der in diesen Verfahren benötigten Daten überprüfen zu können:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademischer Grad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift.

§ 9

Datenübermittlungen zum Zwecke der Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen

(1) Für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG – und für die Erfassung der Inhaber von öffentlich geförderten Wohnungen zum Zwecke der Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – AFWoG – dürfen die Meldebehörden der Gemeinden, die nicht zugleich zuständige Stelle im Sinne des WoBindG und des AFWoG sind, dem Kreis personenbezogene Daten gemäß Absatz 2 übermitteln.

(2) Von den Einwohnern, die in eine öffentlich geförderte Wohnung einziehen oder aus einer solchen ausziehen, werden von den Meldebehörden aus Anlaß der An- und der Abmeldung folgende Daten übermittelt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- oder Auszugs,
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 MG NW.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Anlage

zu § 7 Abs. 3 Satz 2

- 1 Bei der Übermittlung maschinell lesbarer Datenträger sind die unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe nachfolgend genannten DIN-Normen zu Grunde zu legen. Die DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH beziehbar und bei dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Mauerstraße 55, 4000 Düsseldorf, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.
- 2 Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind
 - 2.1 Magnetbänder DIN 66 011-12-50-A nach DIN 66 011 Teil 1 (Mai 1983) zu verwenden,
 - 2.2 die Magnetbänder nach DIN 66015 (Dezember 1977) oder nach DIN 66282 (Juli 1982) zu beschriften,
 - 2.3 die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66029-3 (Mai 1979).
- 3 Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind
 - 3.1 Disketten DIN 66237-E 200 nach DIN 66237 Teil 1 (Januar 1979) zu verwenden,
 - 3.2 die Disketten nach DIN 66238 (Januar 1979) zu beschriften,
 - 3.3 die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66239-B (April 1981).
- 4 Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 (Juni 1974), Code-Tabelle 2 / Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 (Januar 1983) oder 5 (August 1981) darzustellen.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden des
Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16.
September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und
Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz
nach Irmgarteichen/Werthenbach**

Vom 31. Mai 1983

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 15,808 bis Bahn-km 16,360 (Streckenende) der Eisenbahnstrecke von Weidenau (Stadt Siegen) über Deuz nach Werthenbach (Gemeinde Netphen).

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen dieses Streckenabschnittes.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Siegener Kreisbahn GmbH wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 31. Mai 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1983 S. 224.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 6. Juni 1983

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Stadtwerke Duisburg AG für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung DN 800 von Duisburg-Laar nach Duisburg-Homburg

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1983, Seite 126.

Düsseldorf, den 6. Juni 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Ebert

– GV. NW. 1983 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X